



KANTON AARGAU

**STAATSANWALTSCHAFT**

Zofingen-Kulm

Untere Grabenstrasse 32, 4800 Zofingen  
Telefon 062 745 11 66, Fax 062 745 11 70  
staatsanwaltschaft.zofingen-kulm@ag.ch  
www.ag.ch/staatsanwaltschaften

STA2 ST.2016.4269 czut / czut

Gerichte Kanton Aargau  
Obergericht

Eing.: 22. Jan. 2019

Postaufgabe: 22.01.2019

Obergericht des Kantons Aargau  
Obere Vorstadt 38  
5000 Aarau

21. Januar 2019

**SST.2018.270 Berufungsverfahren i.S. Jacomella Sergio, geb. 29.03.1971**

Sehr geehrter Herr Verfahrensleiter

Ich beziehe mich auf Ihre Verfügung vom 11. Januar 2019, womit der Staatsanwaltschaft eine Frist bis spätestens 22. Januar 2019 für eine freigestellte Stellungnahme zur Eingabe des Beschuldigten vom 7. Januar 2019 gewährt wurde.

Die mit heutigem Datum fristgerechte Stellungnahme lautet wie folgt:

Der Beschuldigte widerspricht sich in seiner Stellungnahme vom 7. Januar 2019 einmal mehr. So bringt er erneut die (unbehelfliche) Schutzbehauptung vor, sein inkriminierter Kommentar habe sich auf einen vom Strafkläger misslungenen Banner bezogen, was nicht glaubhaft ist, zumal der Beschuldigte am Ende seiner Stellungnahme diese Behauptung gleich selbst entkräftet, indem er ausführt, sein Kommentar sei eine direkte Reaktion auf Beiträge des Strafklägers über seine Person gewesen, was wiederum seine Ressentiments gegen den Strafkläger untermauert.

Wie die Staatsanwaltschaft in ihrer Berufungsantwort vom 10. Dezember 2018 bereits ausgeführt hat, liefern sich der Strafkläger und der Beschuldigte bzw. auf dessen Seiten diverse Angehörige des Verbands JagdSchweiz seit geraumer Zeit einen „Krieg“ auf den Sozialen Medien, in welchem sie sich immer wieder gegenseitig verunglimpfen. Unmittelbar vor dem inkriminierten Kommentar des Beschuldigten („Vollposten“ und „Jagdgegner sind Tierquäler“) ging allerdings kein ungebührliches Verhalten des Strafklägers voraus, weshalb die Anwendung Art. 177 Abs. 2 StGB im Falle einer Verurteilung zum vornherein ausser Betracht fallen würde.

Die Staatsanwaltschaft vermischt den Schlagabtausch zwischen JagdSchweiz und dem Strafkläger nicht mit dem Fall des Beschuldigten. Die Staatsanwaltschaft sprach entgegen den Ausführungen des Beschuldigten auch nicht von „Zusammenarbeit“ zwischen JagdSchweiz und dem Beschuldigten. Der Hinweis auf den bestehenden Grundkonflikt zwischen den beiden Interessenlager wurde aufgeführt, da der inkriminierte Kommentar des Beschuldigten, insbesondere auch das subjektive Element, vor diesem Hintergrund zu würdigen ist. Es ist erwiesen, dass der Beschuldigte auf den Strafkläger eine Riesenwut hegt, was im Übrigen auch aus der Stellungnahme des Beschuldigten vom 7. Januar 2019 deutlich hervorgeht.

Der Beschuldigte steht sodann erwiesenermassen in Kontakt mit den Mitgliedern von JagdSchweiz, zumindest per E-Mail und auf den sozialen Medien. Es sollte dem Beschuldigten demnach nicht schleierhaft sein, wenn die Staatsanwaltschaft in ihrer Berufungsantwort auf seine Verbundenheit mit JagdSchweiz hinweist. Gegen die Glaubwürdigkeit des Beschuldigten spricht auch seine wider besseres Wissen gemachte Aussage, wonach er Dominik Feusi nicht kennen würde. Der in diesem Berufungsverfahren gemachten Eingabe des Strafklägers vom 11. Januar 2019 (welche irrtümlicherweise an die Staatsanwaltschaft gesandt und zwischenzeitlich an das Obergericht weitergeleitet wurde) liegt ein Facebook Post des Beschuldigten vom 3. August (mutmasslich 2017) bei, der wie folgt lautet:

*„Das Gericht des Kanton Tessin freut Sichb dass ich am 22. September beim Prozess S Jacomella vs. Jagdhasser Sonnthal dabei sein werde ☺ Und ja...wenn Jagdschweiz auch die Reise auf sich nimmt wird es einfach G E N I A L !*

*Dominik Feusi ☺ wenn du mitkommst als Journalist dann gehen wir eine Tolle restaurant feiern ☺*

Schliesslich hat sich der Beschuldigte auch sonst – entgegen seiner Behauptung – nicht stillgehalten und alles daran gesetzt, um Ruhe einkehren zu lassen, im Gegenteil. Es wurde bereits in der Berufungsantwort auf ein Verfahren gegen den Beschuldigten hingewiesen, in welchem er den Strafkläger mittels Posts auf Facebook als „Lügner“ und „Rattenfänger“ bezeichnete.

Es ist somit nachgewiesen, dass der Beschuldigte den Strafkläger aus Wut wissentlich und willentlich öffentlich verunglimpfte, indem er ihn als „Vollposten“ und „Tierquäler“ bezeichnete. Die Berufung des Strafklägers ist daher gutzuheissen und der Beschuldigte kostenpflichtig gemäss Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm vom 4. Dezember 2018 zu verurteilen.

Freundliche Grüsse



lic. iur. Ch. Zumsteg  
Staatsanwältin

Dreifach